



## **ORTSGEMEINDE KENN**

### **BEBAUUNGSPLAN „SCHWEICHER STRASSE / REIHSTRASSE“ , 3. ÄNDERUNG**

## **BEGRÜNDUNG**

**Fassung zum Satzungsbeschluss**

Auftraggeber: **Ortsgemeinde Kenn**  
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich  
Brückenstr. 26  
54338 Schweich

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**  
Egbert Sonntag, Dipl.-Ing.  
- Landschaftsarchitekt BDLA -  
Moselstrasse 14, 54340 Riol  
T 06502/99031 F 06502/99032  
info@sonntag-landespflge.de

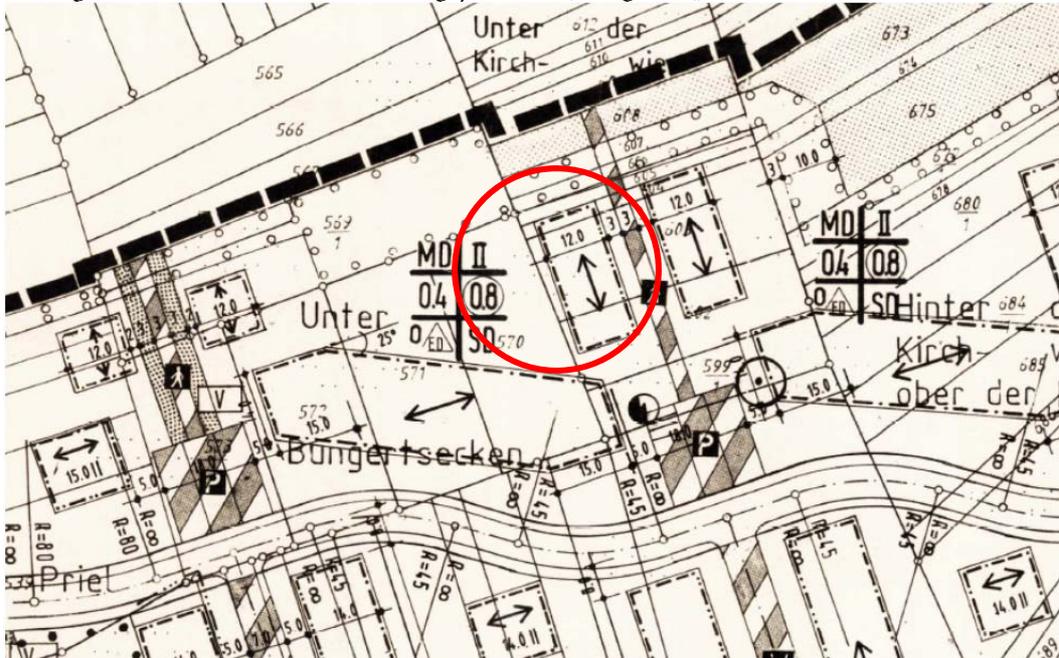
Stand 02.10.2013

# 1. Plangebiet

## Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

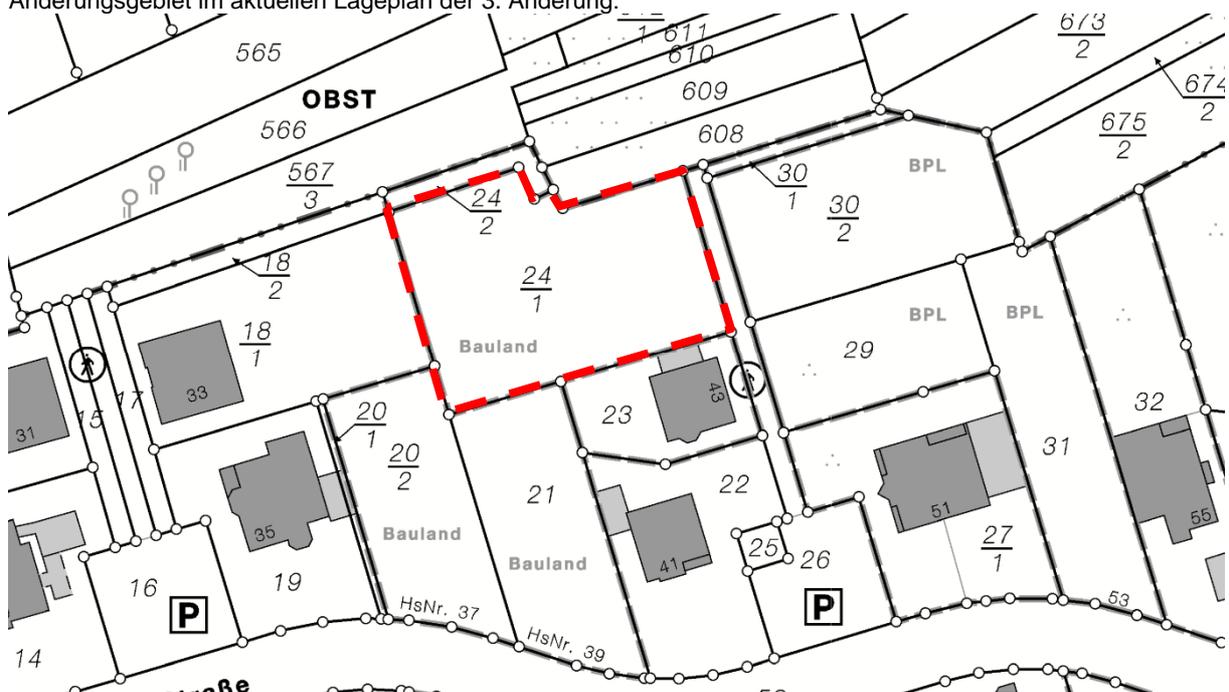
Der räumliche Geltungsbereich betrifft ausschließlich das Flurstücke Nr. 24/1 in der Gemarkung Kenn Flur Nr. 23. Die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Auszug aus dem bestehenden Bebauungsplan Kenn, Teilgebiet „Schweicher Straße / Reihstraße



○ Ungefähre Lage der 3. Änderung im Altkataster des Urplans

Änderungsgebiet im aktuellen Lageplan der 3. Änderung:



— — — Lage im Lageplan des aktuellen Katasters

## **2. Verfahren**

### **2.1 Einleitung des Änderungsverfahrens**

Der Rat der Ortsgemeinde Kenn hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Schweicher Str./Reihstraße“ gefasst. Der Bebauungsplan wird als eigenständiger Plan mit der Bezeichnung „Schweicher Str./Reihstraße“ 3. Änderung aufgestellt.

Der Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Sitzung am 22.05.2013 gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2a(4), dem Umweltbericht nach § 2a, der Abgabe nach § 3(2) Satz 2 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6(5) Satz 3 und § 10(4) BauGB wird abgesehen.

Der Teilbereich des Bebauungsplanes „Schweicher Str./Reihstraße“ der durch den Bebauungsplan der 3. Änderung überplant wird, tritt mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

### **2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Evtl. Anregungen aus der Bürgerschaft konnten im Rahmen der Offenlage behandelt werden.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 21.08.2013 durchgeführt.

### **2.3 Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung hat die SGD Nord, Trier mitgeteilt, dass das Baugrundstück bei extremen Hochwasserereignissen bis zu einem Drittel eingestaut werden kann. Sie empfiehlt deshalb eine hochwasserkompatible Bauweise.

## **3. Anlass und Erforderlichkeit der Planung / rechtliche Verhältnisse**

Der für diesen Bereich bisher gültige Bebauungsplan „Schweicher Str./Reihstraße“ aus dem Jahre 1993 sah für den Änderungsbereich durchgängige Baufenster mit Grenzbebauung vor. Das Baugebiet wies eine kleinteilige Grundstücksstückelung vor, ohne das neue bebaubare Grundstücke im Plan dargestellt wurden.

Es fand zur Umsetzung des bisher gültigen Bebauungsplans eine Grundstücksumlegung statt, in deren Folge ausschließlich eine offene Bebauung mit einzelnen Häusern zugelassen wurde. So auch in der unmittelbaren Umgebung des hier überplanten Bereiches.

Dies führte zu einer unzumutbaren Härte für den Nutzer des Grundstückes Nr. 24/1, da dieser nach geltendem Bebauungsplan zur Ausnutzung des Baufensters an eine Grenzbebauung gebunden ist.

Insbesondere unter dem Aspekt der Nutzung regenerativer Energien ist so keine der Umgebungsbebauung vergleichbare Ausnutzung des Grundstückes möglich. Eine sinnvolle Anlage einer Garage und von Stellplätzen ist unter Berücksichtigung der Sonnenexposition und einer lichtorientierten Anordnung der Erdgeschoßfenster nicht möglich.

Für ein barrierefreies Bauen muß aber eine vernünftige Erdgeschoßfläche möglich sein.

#### **4. Planung der 3. Änderung**

Der Änderungsbereich umfaßt ein eigenständiges Flurstücke.

Im Bereich des Flurstücks Nr. 24/1 wird ein eigenständiges Baufenster ausgewiesen.

Ansonsten gelten Art und Maß der baulichen Nutzung und die Textfestsetzungen (siehe Anlage 1) auch für den Bereich der 3. Änderung weiter.

#### **5. Verkehr**

Die Anbindung erfolgt über die bestehenden Straßen.

Weitere Erschließungsmaßnahmen werden durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst.

#### **6. Aussagen zu den Umweltbelangen**

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13 a BauGBÄndG 2007 ist keine Umweltprüfung erforderlich. Jedoch besteht die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

#### **Anforderungen nach § 1 Abs. 3, 6 und 7 und Eingriffsregelung nach LNatSchG**

Der § 13a Abs. 2 Nr. 4 enthält für Bebauungspläne der Innenentwicklung bis zu einer Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (dies betrifft Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die Bestimmung, dass die Voraussetzungen für bestandsorientierte Bebauungspläne im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 hier gegeben sind. (keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft)

Diese Bestimmung trifft hier zu, da mit dem Baufenster von 208 m<sup>2</sup> die Obergrenze von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten wird.

#### **7. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft**

##### **Schmutz- und Niederschlagswasser**

##### Schmutzwasserentsorgung

Durch die 3. Änderung werden keine Änderungen am Ver- und Entsorgungssystem ausgelöst. Das Schmutzwasser des Teilgebietes wird angeschlossen an den vorhandenen Schmutzwasserkanal.

##### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des Teilgebietes erfolgt über die bestehenden Anlagen.

Stromversorgung

Die Energieversorgung erfolgt durch Anschluss an die vorh. Versorgungsleitungen.

## **9. Eigentumsverhältnisse**

Das Gelände befindet sich, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, im Privatbesitz.

Grundstücksneuregelungen werden nicht erforderlich.

## **10. Abwägung**

In dem Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht, die einer Abwägung bedürfen.

Kenn, den

.....  
Rainer Müller  
Ortsbürgermeister

Anlage 1

Textfestsetzungen aus dem Bebauungsplan Kenn, Teilgebiet „Schweicher Straße / Reihstraße

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "SCHWEICHER STRASSE / REIHSTRASSE" DER ORTSGEMEINDE KENN

(Änderung des Bebauungsplanes Ringebach-Reihstraße im Teilbereich zwischen Reihstraße und Schweicher Straße)

PLANERGRUPPE BONN  
DIPL.-ING. B.K. HEICHEL  
STADTPLANER - ARCHITECTEN - INGENIEURE  
5300 BONN 1 - LEBBINGSTRASSE 01 - POSTFACH 190 128  
TEL. 0228-217348 / 816778 - TELEFAX 0228-219101

*Handwritten:* / 11.07.1993

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986, geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990.

1. Art der Nutzung

1.1. Mischgebiete

(1) Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind von den nach § 6 (2) BauNVO (Mischgebiete) unter Nr. 4 zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe nur solche zugelassen, die nicht störend sind.

(2) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die nach § 6 (2) BauNVO (Mischgebiete) unter Nr. 5 zulässigen Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die unter Nr. 6 zulässigen Gartenbaubetriebe, die unter Nr. 7 zulässigen Tankstellen und die unter Nr. 8 allgemein zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen.

(3) Gemäß § 1 (6) 1. BauNVO sind die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Vergnügungsstätten nicht zugelassen.

1.2. Dorfgebiete nördlich der Entlastungsstraße

(1) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die nach § 5 (2) BauNVO (Dorfgebiete) unter Nr. 7 zulässigen Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke unter Nr. 8 zulässigen Gartenbaubetriebe und die unter Nr. 9 zulässigen Tankstellen nicht zugelassen.

(2) Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind von den nach § 5 (2) BauNVO (Dorfgebiete) unter Nr. 1 zulässigen Wirtschaftsstellen nur solche

zugelassen, die keine Intensivtierhaltung insbesondere Schweinemästereien, Hühnerfarmen und dergleichen aufweisen,

(3) Gemäß § 1 (6) 1. BauNVO sind die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, nicht zugelassen.

### 1.3. Dorfgebiete südlich der Entlastungsstraße

(1) Gemäß § 1 (5) BauNVO sind die nach § 5 (2) BauNVO (Dorfgebiete) unter Nr. 8 zulässigen Gartenbaubetriebe und die unter Nr. 9 zulässigen Tankstellen, nicht zugelassen.

(2) Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO sind von den nach § 5 (2) BauNVO (Dorfgebiete) unter Nr. 1 zulässigen Wirtschaftsstellen nur solche zugelassen, die keine Intensivtierhaltung insbesondere Schweinemästereien, Hühnerfarmen und dergleichen aufweisen.

(3) Gemäß § 1 (6) 1. BauNVO sind die nach § 5 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, nicht zugelassen.

### 2. Stellung baulicher Anlagen

Ausnahmen von der in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtung sind zulässig, wenn bei Rechtskraft des Bebauungsplanes die Firstrichtung bereits bestand oder wenn die Firstrichtung mit den Firstrichtungen der unmittelbar benachbarten Gebäude bei Hofsituation (Gebäude, die mit anderen zusammen einen Platzraum begrenzen) in Einklang zu bringen ist.

### 3. Höhe baulicher Anlagen

In den Baugebieten, in denen die maximale Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit zwei festgesetzt ist, wird die maximale Traufhöhe mit 6,50 m festgelegt.

### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Gemäß § 23 (2) + (3) BauNVO ist eine Überschreitung der Baulinien und Baugrenzen straßenabgewandt durch einzelne Bau-

elemente in Form von Wintergärten o.ä. zulässig, wenn die einzelnen Bauelemente in ihrer Gesamtbreite nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen zugehörigen Fassadenbreite ausmachen und ihre Tiefe 3,00 m nicht überschreitet.

#### 5. Garagen

(1) Zufahrten sind nicht von den Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" aus zulässig und es ist nur eine Zufahrt pro Grundstück zulässig.

(2) Nördlich der Ortskernentlastungsstraße dürfen die festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich, die gleichzeitig zur Erschließung der nördlich angrenzenden Flächen dienen, als Zufahrt für die Nutzungsberechtigten der an ihr errichteten Garagen und Stellplätze genutzt werden.

(3) Soweit im Bebauungsplan die Standorte für Garagen und Stellplätze nicht verbindlich festgelegt sind, können diese auf den Grundstücken nach den Bestimmungen der LBauO zugelassen werden. In diesen Fällen muß der Abstand zwischen Garagenfront und Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,0 m betragen.

#### 6. Nebenanlagen

(1) Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Anlagen und fernmelde-technische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien sind gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

#### Fußgängerbereich

Nördlich der Ortskernentlastungsstraße ist ein Befahren dieser Flächen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zulässig.

#### 7. Verkehrsflächen

Die festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" dürfen durch Zufahrten und -wege unterbrochen werden.

8. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

8.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen nach § 5 (1) LPflG

8.1.1. Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Obst- und Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,60 m in 1,00 m Höhe vom Grundstückseigentümer zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Ersatzpflanzungen und Ergänzungen sind gemäß den beigefügten Pflanzlisten vorzunehmen.

§ 9 (1) 25a BauGB

8.1.2. Die in der Planzeichnung festgesetzten erhaltenswerten Einzelbäume sind vom Grundstückseigentümer zu erhalten und zu pflegen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Sicherungsmaßnahmen gemäß DIN 18.920 durchzuführen. Um die Bäume sind mindestens 20 m<sup>2</sup> unversiegelt zu erhalten.

§ 9 (1) 25a BauGB

8.1.3. Die öffentliche Grünfläche ist als extensive Wiese zu pflegen und zu erhalten und durch ein- bis zweischürige Mahd (ab Mitte Juni Anfang September) und Abtransport des Mähgutes auszumagern. Düngung und Biozideinsatz sind nicht gestattet. Entsprechend des Punktes 8.1.1. sind auch auf der öffentlichen Grünfläche Obst- und Laubbäume zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen

§ 9 (1) 15 BauGB

8.1.4. Stellplätze, Wege, Hofflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit gewährleistet ist, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist. Zulässig sind z.B. Schotterrasen, Pflasterflächen mit 3 cm breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Lochklinker.

§ 9 (1) 20a BauGB

8.1.5. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18.915, Blatt 3, abzuschleppen und zu lagern.

§ 202 BauGB

8.1.6. Aufschüttungen außerhalb der Grundstücksgrenzen sind nicht zulässig.

§ 9 (1) 20a BauGB

8.2. Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

8.2.1. Die Dachflächenwässer der neuen Gebäude sind zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung) zu nutzen.

§ 9 (1) 20 BauGB

**PLANERGRUPPE BONN**  
**DIPL.-ING. B.K. HEICHEL**  
STADTPLANER - ARCHITECTEN - INGENIEURE

8300 BONN 1 - LENNIMERTFASSE 64 - POSTFACH 100 120  
TEL. 0228-217248 / 210776 - TELEFAX 0228-210107

- 8.2.2. Entlang der Nordgrenze des Geltungsbereichs ist eine Hecke in der dargestellten Breite aus zweimal verschulten Gehölzen der Liste A in einer Mindestgröße von 100-150 cm (Sträucher) bzw. 12-14 cm Stammumfang (Hochstämme) zu pflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Pflanzabstände (1x1 m)  
§ 9 (1) 25a BauGB
- 8.2.3. Entlang des Fußweges zwischen öffentlicher Grünfläche und Erschließungsstraße und entlang des Fußweges zum Freizeitzentrum sind beidseitig jeweils 3,0 m breite Pflanzstreifen aus 2x verschulten Gehölzen der Liste A in einer Mindestgröße von 100 - 150 cm (Sträucher) bzw. 12 - 14 cm Stammumfang (Hochstämme) zu pflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.  
§ 9 (1) 25a BauGB
- 8.2.4. Je 100 m<sup>2</sup> angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ist im ersten Jahr nach Fertigstellung der Gebäude mindestens ein 3x verschulter Einzelbaum als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm gemäß Pflanzlisten A und B oder ein Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und ggf. zu ersetzen.  
§ 9 (1) 25a BauGB
- 8.2.5. Die nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke sind mindestens 20 % mit Gehölzen zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.  
§ 9 (1) 25a BauGB mit § 23 (1) LBauO
- 8.2.6. Beidseits der Erschließungsstraße sind Baumreihen mit 3x verschulten Hochstämmen der Liste B mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm im Abstand von max. 15 m zu pflanzen und zu pflegen. Zulässig sind Abweichungen aufgrund erforderlicher Grundstückszufahrten. Die Baumscheibe muß eine offene Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.  
§ 9 (1) 25a BauGB

- 8.2.7. Die öffentlichen Stellplätze sind mit je einem 3x verschulten Hochstamm der Liste B, Mindeststammumfang 14-16 cm, auf 5 Stellplätze zu bepflanzen. Die Baumscheibe muß eine offene Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> aufweisen und gegen Überfahren geschützt sein.
- 8.2.8. Fensterlose Fassaden und Stützmauern, die größer als 50 m<sup>2</sup> sind, sind mit Schling- und Kletterpflanzen im Abstand von max. 8 m zu beranken. Je nach Pflanzenauswahl sind die erforderlichen Kletter- und Rankhilfen vorzusehen.  
§ 9 (1) 25a BauGB
- 8.2.9. Soweit auf den Hausgrundstücken Nadelhölzer gepflanzt werden, dürfen diese nicht höher als 12,00 m werden. Alsdann sind sie zu kappen oder zu entfernen.
- 8.2.10. In dem gekennzeichneten Abschnitt sind im Geisbach die Sohlshalen und Verbundpflastersteine zu entfernen und ist eine gruppenweise Uferbepflanzung mit Erlen und Weiden vorzunehmen. Je 10 m breite Streifen beidseits des Baches sind der Eigenentwicklung zu überlassen.  
§ 9 (1) 20 BauGB

#### PFLANZLISTE A

##### Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

##### Obstbäume

##### regionaltypische Sorten

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Rainweide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche

Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose

Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Salix triandra	Mandelweide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Schneeball

PFLANZLISTE B

Acer plantanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde in Sorten

Birnbäume

- HINWEISE

Entspricht in einem Baugrundstück die überbaubare Fläche nicht der zulässigen Geschos- und Grundflächenzahl, so gilt im Zweifelsfall die engere Festsetzung, da der Bebauungsplan selbst keine Grundstücke, insbesondere in Grenze und Größe, festlegt.

Die Gestaltung und Anordnung der Begrünung der Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung werden durch die Ausbau- und Gestaltungspläne bestimmt.

(2) Als Fassadenmaterialien sind Sichtmauerwerk, geschlämmt oder glatt verputzt, glatter oder fein strukturierter Putz und Naturstein zugelassen. Holz, Beton- und Metallteile sind als Gliederungselemente zulässig. Glänzende und reflektierende Oberflächen (außer bei Glas) sind nicht zulässig. Die Farben haben sich harmonisch in das Ortsbild einzupassen. Leuchtende Farben sowie Schwarz (außer bei Einzelelementen) werden ausgeschlossen.

#### 4. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind begrenzt auf zwei Anlagen pro Stätte der Leistung und drei Anlagen pro Gebäude. Grundsätzlich sind parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen nur im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. der Schaufenster und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses mit einer maximalen Schrifthöhe von 0,60 m zulässig. Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind im Bereich zwischen der Oberkante der Erdgeschoßfenster bzw. der Schaufenster und der Oberkante der Fenster im ersten Obergeschoß eines Gebäudes mit einer Ausladung von maximal 0,80 m zulässig.

(2) Parallel angebrachte Werbeanlagen dürfen nur aus einzelnen voneinander getrennten Buchstaben bestehen und nur mit maximal zwei zusätzlichen Emblemen, die nicht größer als ein Einzelbuchstabe sind, ergänzt werden.

(3) Die Abwicklung der gesamten Werbeanlagenfläche einschließlich Ausleger darf pro Gebäude 3 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten.

(4) Zum Schutz der historischen und ortsbildprägenden Bedeutung des Ortskerns sind Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht oder sonstiger Stufen- und Intervallschaltung unzulässig.